



St. Gallen, 22. April 1992

Gemeinderat
9122 Mogelsberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Moos mit Ueberbauungsplanpflicht

Der Erlass sieht die Einzonung eines Teils des Grundstücks
Nr. 1382 in die Wohn-Gewerbe-Zone für zweigeschossige Bauten vor.

Am 9. April 1992 führte die Rechtsabteilung des Baudepartementes
in Anwesenheit von Vertretern des Planungsamtes an Ort und Stelle
einen Augenschein durch. Mit Schreiben vom 9. April 1992 teilte
Ihnen die Rechtsabteilung mit, dass der Plan unter folgenden Auf-
lagen genehmigt werden kann:

- " 1. Die Einzonung bezweckt die Erhaltung und Erweiterung des
bestehenden Betriebes. Es sind nur Bauten und Anlagen zu-
lässig, die diesem Zweck entsprechen. Wohnbauten sind nur
in untergeordnetem Mass zulässig (z.B. für einen Betriebs-
leiter).

2. Bauten, die eine grössere Grundfläche als 60 m² aufweisen, und Anlagen mit den gleichen Ausmassen dürfen nur gestützt auf einen Ueberbauungs- oder Gestaltungsplan bewilligt werden.
3. Zonenwidrige Nutzungen auf anderen Grundstücken des Gesuchstellers (z.B. Büros, Lager, usw.) sind ersatzlos aufzuheben und auf den eingezonten Teil zu verlegen.

Die Auflagen entsprachen den mündlichen Abmachungen am Augenschein. Innert Frist erhoben Sie dagegen keine Einwände, so dass gemäss dem Schreiben vom 9. April 1992 davon ausgegangen werden kann, dass Sie damit einverstanden sind.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (SGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen (Auflagen 1 bis 3) genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

Herrn Gerd Kübel, Moos, Ebersol, 9122 Mogelsberg

weiter an:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)